

**Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland
(Erste Friedhofsänderungssatzung – 1. FÄS)
vom 13.12.2006**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GFVI. I S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 13.12.2006 die nachstehende Erste Friedhofsänderungssatzung – 1. FÄS) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe wird wie folgt neu gefasst:

Die Friedhöfe stehen im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Höhenland. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (nachfolgend Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Höhenland.

In besonderen Fällen können auch Angehörige den Wunsch äußern, dass Verstorbene von außerhalb auf einem der gemeindlichen Friedhöfe beigesetzt werden. Dies ist durch den Amtsdirektor zu entscheiden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 14.12.2006

Amtsdirektor
(Alberti)